

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11 AL 64/09 B**

L 5 AL 69/05 (LSG Hamburg)  
S 13 AL 524/02 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Oktober 2009 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Hamburg vom 5. Februar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die in der Beschwerdebegründung geltend gemachten Zulassungsgründe - Verfahrensfehler des Landessozialgerichts (LSG), grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Der Beschwerdebegründung kann keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügende Bezeichnung eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG entnommen werden.
- 3 a) Unzureichend ist das Vorbringen zum angeblichen Verstoß des LSG gegen das Gebot des gesetzlichen Richters. Denn die formgerechte Bezeichnung eines Verfahrensmangels setzt voraus, dass die Tatsachen, aus denen sich der Mangel ergeben soll, substantiiert dargetan werden; das Bundessozialgericht (BSG) muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (stRspr, ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Bei der Rüge, das Gericht sei nicht ordnungsgemäß besetzt, sind konkrete Tatsachen vorzutragen, aus denen sich eine unvorschriftsmäßige Besetzung ergibt. Insoweit ist es Sache des Beschwerdeführers, die genauen Umstände zu ermitteln und zu bezeichnen, die zu dem behaupteten Verstoß geführt haben (vgl BSG SozR 1500 § 6 Nr 2; BSG, Urteil vom 15. Juni 1988, 7 RAr 50/86, juris RdNr 18; Beschluss vom 12. Juni 1992, 7 RAr 18/92, 7 BAr 24/92, juris RdNr 14; Beschluss vom 23. Mai 2007, B 6 KA 27/06 B, juris RdNr 17 f). Diese Anforderungen verfehlt die Begründung des Klägers und Beschwerdeführers.
- 4 Dieser legt zwar in Kopie den Zuteilungsplan der ehrenamtlichen Richter am LSG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 vor und führt aus, es handle sich bei der Sitzung des 5. Senats des LSG nicht um die 9. Sitzung dieses Senats im Geschäftsverteilungsjahr 2009, weshalb die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters W als 9. der Liste der Arbeitnehmer und des ehrenamtlichen Richters Dr. J als erster aus dem Kreis der Arbeitgeber fehlerhaft sei. Er trägt weiter vor, es werde beanstandet, dass die vorbezeichneten ehrenamtlichen Richter aufgrund einer Vertretung des eigentlich zuständigen Richters nach der Reihenfolge des Geschäftsverteilungsplans nicht entscheidungsbefugt gewesen seien. Die schlüssige Bezeichnung einer unvorschriftsmäßigen Besetzung ergibt sich hieraus jedoch nicht, da die Beschwerdebegründung nicht konkret auf den Inhalt der Zuteilungsbestimmungen eingeht. Statt dessen folgert sie offenbar aus der Tatsache, dass der ehrenamtliche Richter W an 9. Stelle der Liste der Arbeitnehmer steht, es müsse sich dabei auch um die 9. Sitzung dieses Senats gehandelt haben, was nicht der Fall gewesen sei. Dem Zuteilungsplan ist indes zu entnehmen, dass sich im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters die Vertretung nach der umlaufenden Listenfolge richtet, wobei die nächsten drei Richter übersprungen



werden und Vertreter dann der nächste nicht seinerseits verhinderte Richter ist. Insoweit hätte der Beschwerdeführer im Einzelnen darlegen müssen, ob und gegebenenfalls welche Verhinderungsfälle vorgelegen haben und dass das LSG bei der Heranziehung entweder des ehrenamtlichen Richters W oder des ehrenamtlichen Richters Dr. J von der im Zuteilungsplan vorgeschriebenen Reihenfolge abgewichen ist (vgl BSG SozR 1500 § 6 Nr 2). Dies ist nicht ansatzweise geschehen.

- 5 b) Soweit in der Beschwerdebegründung ausgeführt wird, das LSG sei aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, über eine etwaige Zeugenvernehmung der Mutter des Klägers hinaus objektive Anhaltspunkte zur Verifizierung der Einlassung des Klägers zu finden und dieser habe zur mündlichen Verhandlung am 5. Februar 2009 umfangreiche Bankunterlagen aus dem fraglichen Zeitraum zum Beleg für die vorgetragenen Transaktionen dabei gehabt, ergibt sich aus diesem Vorbringen ebenfalls nicht eine den Anforderungen genügende Bezeichnung eines Verfahrensmangels. Denn um eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG zu bezeichnen, muss der rechtskundig vertretene Beschwerdeführer nach ständiger Rechtsprechung einen für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweis Antrag und insoweit die Rechtsauffassung des LSG wiedergeben, wonach bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen; ferner muss vorgetragen werden, welches Ergebnis die unterbliebene Beweisaufnahme gehabt hätte und warum die Entscheidung auf der angeblich fehlerhaften Beweisaufnahme beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35; SozR 1500 § 160a Nr 24, 34; SozR 3-1500 § 160 Nr 35; SozR 4-1500 § 160a Nr 13). Diese Anforderungen erfüllt der Beschwerdeführer, der sich nicht einmal auf einen Beweis Antrag bezieht, unzweifelhaft nicht.
- 6 2. Nicht in der gebotenen Weise dargelegt ist die ferner vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 7 a) Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 8 b) Soweit in der Beschwerdebegründung unter 2. vorgetragen wird, das LSG habe die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit verkannt, indem es nicht von einem verdeckten Treu-



handverhältnis ausgegangen sei und entsprechend nicht die ergangene Rechtsprechung des BSG berücksichtigt habe, wird bereits nicht deutlich, welche Rechtsfrage sich nach Auffassung des Beschwerdeführers stellt, der grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte. Denn dem weiteren Vorbringen kann nur entnommen werden, dass der Beschwerdeführer die Entscheidung des LSG in der Sache für unzutreffend hält. Selbst wenn im Übrigen aus dem Gesamtvorbringen eine Rechtsfrage zu den Voraussetzungen eines Treuhandverhältnisses abzuleiten sein sollte, fehlt es jedenfalls an geeigneten Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer solchen Frage. Denn der Kläger und Beschwerdeführer macht im Kern geltend, das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass ein durch Beschränkung der Rechtsmacht im Innenverhältnis gekennzeichnetes Treuhandverhältnis unter den gegebenen Umständen nicht vorliege. Dieses Vorbringen bezieht sich nur auf die Frage der Richtigkeit der getroffenen Entscheidung, die nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ist. Im Übrigen handelt es sich bei den Ausführungen, der Kläger habe entgegen der Auffassung des LSG mit seiner Mutter sehr wohl eine Treuhandabrede getroffen, um tatsächliches Vorbringen, das zur Darlegung der Klärungsfähigkeit ungeeignet ist (vgl. Beschlüsse des Senats vom 20. August 2007, B 11a AL 159/06 B, juris RdNr 4, und vom 7. Mai 2009, B 11 AL 72/08 B, juris RdNr 7).

- 9 c) Soweit der Kläger und Beschwerdeführer unter 3. vorträgt, das LSG habe die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit im Hinblick auf die bestätigte Verhängung einer Missbrauchsgebühr nach § 183 SGG (gemeint: § 192 SGG) und insoweit die hierzu in der Zwischenzeit von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze verkannt, kann der Beschwerdeführer mit seinen Einwendungen gegen die Berechtigung der Verhängung von Verschuldenskosten gemäß § 192 SGG schon deshalb nicht durchdringen, weil ein Rechtsmittel allein wegen der Kosten ausgeschlossen ist und infolgedessen dann, wenn bei der Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich der Hauptsache kein Zulassungsgrund vorliegt, lediglich wegen der Kosten die Revision nicht zugelassen werden kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG, Beschluss vom 13. Juli 2004, B 2 U 84/04 B, juris RdNr 13).
- 10 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

